Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 1992

über Tiergesundheitsbedingungen und tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern

(92/471/EWG)

(ABl. L 270 vom 15.9.1992, S. 27)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►**M2**	Entscheidung 94/280/EG der Kommission vom 28. April 1994	L 120	52	11.5.1994

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 1992

über Tiergesundheitsbedingungen und tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern

(92/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ([1]), geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG ([2]), insbesondere auf die Artikel 9 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 91/270/EWG der Kommission ([3]) wurde die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rinderembryonen zulassen.

Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ([4]) wird für bestimmte Drittländer die Liste der Entnahmeeinheiten festgelegt, die zu gegebener Zeit für andere Drittländer ergänzt wird.

Es ist angezeigt, die Tiergesundheitsanforderungen und die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern festzulegen.

Die zuständige Behörde des Drittlandes, in dem die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Embryonen entnommen worden sind, stellt sicher, daß die Entnahme und Aufbereitung der Embryonen durch zugelassene und unter amtstierärztlicher Aufsicht stehende Embryo-Entnahmeeinheiten erfolgt ist, daß die Embryonen von Tieren mit zufriedenstellendem Gesundheitszustand stammen, daß sie aufgrund von Vorschriften entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand bewahren, und daß sie während der Beförderung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die sicherstellt, daß diese Vorschriften eingehalten wurden.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Drittländer unterrichten die Kommission und die Mitgliedstaaten per Fernschreiben oder Fernkopie innerhalb von 24 Stunden, nachdem sich das Auftreten von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, infektiöser Rinderpleuropneumonie, Blauzungenkrankheit, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Rifttalfieber und vesikulärer Stomatitis bestätigt hat oder wenn Impfungen gegen diese Krankheiten eingeleitet wurden.

Die tiergesundheitliche Situation in den Drittländern der Liste ist in bezug auf die Einfuhr von Rinderembryonen zufriedenstellend. Die Veterinärdienste dieser Länder sind gut strukturiert und organisiert.

Die Tiergesundheitsbescheinigung ist der tierseuchenrechtlichen Situation in den einzelnen Drittländern anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

([1]) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1989, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
([3]) ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 56.
([4]) ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 40.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rinderembryonen zu, welche den Anforderungen in der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend dem Anhang A Teil I genügen.

Die Sendungen von Embryonen müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die im Anhang A Teil II verzeichnet sind und von dieser Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Rinderembryonen zu, welche den Anforderungen in der Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend dem Anhang B Teil I genügen.

Die Sendungen von Embryonen müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die im Anhang B Teil II verzeichnet sind und von dieser Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M2

ANHANG A

TEIL I

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	**GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. ORIGINAL
	2. Entnahmedrittland
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
ANMERKUNGEN a) Für jede Embryonensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung begleiten.	5. ZUSTÄNDIGE ÖRTLICHE BEHÖRDE
6. Verladeort und Verladedatum	
8. Transportmittel	7. Name und Anschrift der Entnahme- oder Erzeugungseinheit (1)
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat	
11. Nummer und Code der Behältnisse	10. Registriernummer der Entnahme- oder Erzeugungseinheit (1)

12. Angaben zu der Sendung:

Embryonen a) durch In-vitro-Befruchtung gewonnen Ja/Nein (1)

b) Verfahren unterzogen, die eine Penetration der Zona pellucida umfassen Ja/Nein (1)

a) Anzahl der Embryonen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse

13. Der unterzeichnete Tierarzt der Regierung von
(Name des ausführenden Landes)
bestätigt hiermit folgendes:

1. Die obengenannte Entnahme-/Erzeugungseinheit
 - wurde in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen;
 - hat die Entnahme, Aufbereitung oder Erzeugung sowie die Lagerung und Beförderung der obengenannten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG durchgeführt;
 - wird mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.

2. Amtlichen Ermittlungen zufolge war
(Name des ausführenden Landes)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

▼M2

a) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen frei von Rinderpest;

b) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen entweder (1)

i) frei von Maul- und Klauenseuche und hat keine Impfungen gegen diese Krankheit durchgeführt oder

ii) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheit durch; ferner

— stammen die Spendertiere sowie die Spender von Ovarien, Oozyten oder sonstigen zur Embryoerzeugung verwendeten Geweben aus einem Betrieb, in dem kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

— wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert;

c) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen (1)

i) frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder hat keine Impfungen gegen diese Krankheiten durchgeführt, oder

ii) nicht frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheiten durch; ferner

— wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert;

— wurden die Spenderkuh sowie die Spender von Ovarien, Oozyten und sonstigen zur Embryoerzeugung verwendeten Gewebe mit Hilfe eines Agar-Gel-Immundiffusionstests und eines Serumneutralisationstests auf Antikörper gegen die hämorrhagische Krankheit der Hirsche untersucht, wobei die Blutprobe nicht weniger als 21 Tage nach der Embryo-Entnahme genommen wurde und beide Tests ein negatives Ergebnis erbrachten.

3. a) Der Betrieb, in dem die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entnommen und aufbereitet wurden bzw. in dem die Ovarien, Oozyten oder Gewebe für die Erzeugung der auszuführenden Embryonen verwendet wurden, lag zum Zeitpunkt der Entnahme im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km, in dem in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme bzw. bei Embryonen gemäß 2. b) ii) und 2. c) ii) in den 30 Tagen nach der Entnahme amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen: Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, infektiöse vesikuläre Stomatitis, Rifttalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie.

b) Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden von der Entnahme oder Erzeugung bis zum Versand ständig in einem zugelassenen Betrieb gelagert, der sich im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km befindet und in dem amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten von Maul- und Klauenseuche, infektiöser vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber vorlagen.

4. Die Spenderkühe und die Spender von Ovarien, Oozyten oder sonstigen Geweben, die zur Embryoerzeugung verwendet wurden,

a) befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen in einem Betrieb, der im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km liegt, in dem amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen: Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, infektiöse vesikuläre Stomatitis, Rifttalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie;

b) zeigten am Entnahmetag keine klinischen Anzeichen einer Krankheit;

c) wurden in den sechs Monaten vor der Entnahme im Hoheitsgebiet von
..... in höchstens zwei Beständen gehalten, die amtlich anerkannt sind als
(Name des ausführenden Landes)

— frei von Tuberkulose,

— frei von Brucellose,

— frei von enzootischer Rinderleukose bzw. seit drei Jahren frei von klinischen Anzeichen der enzootischen Rinderleukose,

— seit zwölf Monaten frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvo-Vaginitis.

5. Die auszuführenden Embryonen wurden durch künstliche Besamung oder In-Vitro-Befruchtung mit aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtem Samen oder Samen von einem Spenderstier erzeugt, der sich in einer Besamungsstation befand, die von der zuständigen Behörde für die Samengewinnung, -verarbeitung und -lagerung zugelassen wurde.

Ausgefertigt in am

Stempel (2)

Unterschrift (2)

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben):

.....

.....

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Farbe der Unterschrift und des Stempels muß sich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muß

a) mindestens in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats ausgefertigt sein, in dem die Embryonen in die Gemeinschaft verbracht werden;

b) für jeden Empfänger einzeln ausgestellt werden;

c) die Embryonen im Original begleiten.

▼M2

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs A zugelassen sind

▼A1

———————

▼M2

Bosnien-Herzegowina

Kroatien

Tschechische Republik

▼A1

———————

▼M2

Ungarn

Israel

Kanada

Neuseeland

Norwegen

Polen

Rumänien

Slowenien

Slowakische Republik

▼A1

———————

▼M2

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

▼M2

ANHANG B

TEIL I

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	**GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. ORIGINAL
	2. Entnahmedrittland
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
ANMERKUNGEN a) Für jede Embryonensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung begleiten.	5. ZUSTÄNDIGE ÖRTLICHE BEHÖRDE
6. Verladeort und Verladedatum	
8. Transportmittel	7. Name und Anschrift der Entnahme- oder Erzeugungseinheit (1)
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat	
11. Nummer und Code der Behältnisse	10. Registriernummer der Entnahme- oder Erzeugungseinheit (1)

12. Angaben zu der Sendung:

Embryonen a) durch In-vitro-Befruchtung gewonnen Ja/Nein (1)

b) Verfahren unterzogen, die eine Penetration der Zona pellucida umfassen Ja/Nein (1)

a) Anzahl der Embryonen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse

13. Der unterzeichnete Tierarzt der Regierung von
(Name des ausführenden Landes)
bestätigt hiermit folgendes:

1. Die obengenannte Entnahme-/Erzeugungseinheit
 - — wurde in Übereinstimmung mit Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen;
 - — hat die Entnahme, Aufbereitung oder Erzeugung sowie die Lagerung und Beförderung der obengenannten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG durchgeführt;
 - — wird mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.
2. Amtlichen Ermittlungen zufolge war
(Name des ausführenden Landes)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

▼M2

a) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen frei von Rinderpest;

b) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entweder (1)

i) frei von Maul- und Klauenseuche und hat keine Impfungen gegen diese Krankheit durchgeführt oder

ii) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheit durch; ferner

— stammen die Spendertiere sowie die Spender von Ovarien, Oozyten oder sonstiger zur Embryoerzeugung verwendeten Geweben aus einem Betrieb, in dem kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;

— wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert;

c) während der zwölf Monate unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen (1)

i) frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder hat keine Impfungen gegen diese Krankheiten durchgeführt, oder

ii) nicht frei von Blauzungenkrankheit und der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche (EHD) und/oder führt Impfungen gegen diese Krankheiten durch; ferner

— wurden die Embryonen unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage unter den vorgeschriebenen Bedingungen gelagert;

— wurden die Spenderkuh sowie die Spender von Ovarien, Oozyten und sonstigen zur Embryoerzeugung verwendeter Gewebe mit Hilfe eines Agar-Gel-Immundiffusionstest und eines Serumneutralisationstests mit negativem Befund auf Antikörper gegen die hämorrhagische Krankheit der Hirsche untersucht, wobei die Blutprobe nicht weniger als 21 Tage nach der Embryo-Entnahme genommen wurde.

3. a) Der Betrieb, in dem die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen entnommen und aufbereitet wurden bzw. in dem die Ovarien, Oozyten oder Gewebe für die Erzeugung der auszuführenden Embryonen verwendet wurden, lag zum Zeitpunkt der Entnahme im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km, in dem in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bei Embryonen gemäß den Punkten 2. b) ii) und 2. c) ii) in den 30 Tagen nach der Entnahme amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen: Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, infektiöse vesikuläre Stomatitis, Rifttalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie.

b) Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden von der Entnahme oder Erzeugung bis zum Versand ständig in einem zugelassenen Betrieb gelagert, der sich im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km befindet und in dem amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten von Maul- und Klauenseuche, infektiöser vesikulärer Stomatitis oder Rifttalfieber vorlagen.

4. Die Spenderkühe und die Spender von Ovarien, Oozyten oder anderen bei der Embryoerzeugung verwendeten Geweben

a) befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Embryone in einem Betrieb, der im Mittelpunkt eines Gebiets mit einem Durchmesser von 20 km liegt, in den amtlichen Ermittlungen zufolge keine Anzeichen für das Auftreten folgender Krankheiten vorlagen: Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, hämorrhagische Krankheit der Hirsche, infektiöse vesikuläre Stomatitis, Rifttalfieber, infektiöse Rinderpleuropneumonie;

b) zeigten am Entnahmetag keine klinischen Anzeichen einer Krankheit;

c) wurden in den sechs Monaten vor der Entnahme im Hoheitsgebiet von
..... in höchstens zwei Beständen gehalten, die amtlich anerkannt sind als
(Name des ausführenden Landes)

— frei von Tuberkulose,

— frei von Brucellose,

— frei von enzootischer Rinderleukose bzw. seit drei Jahren frei von klinischen Anzeichen der enzootischen Rinderleukose,

— seit zwölf Monaten frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvo-Vaginitis;

d) wurden einem Serumneutralisationstest auf das Akabane-Virus untersucht, wobei die Blutprobe nicht weniger als 21 Tage nach der Embryo-Entnahme genommen wurden.

5. Die auszuführenden Embryonen wurden duch künstliche Besamung oder In-Vitro-Befruchtung mit aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtem Samen oder Samen von einem Spenderstier erzeugt, der sich in einer Besamungsstation befand, die von der zuständigen Behörde für die Samengewinnung, -verarbeitung und -lagerung zugelassen wurde.

Ausgefertigt in am

Stempel (2)

Unterschrift (2)

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben):

.....

.....

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Farbe der Unterschrift und des Stempels muß sich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Anmerkung: Diese Bescheinigung muß

a) mindestens in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats ausgefertigt sein, in dem die Embryonen in die Gemeinschaft verbracht werden;

b) für jeden Empfänger einzeln ausgestellt werden;

c) die Embryonen im Original begleiten.

▼M2

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs B zugelassen sind

Australien